

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 19.07.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Gasspeicher und Stromspeicher**

**Einleitung für die Fragen:**

*Der Senat geht in der Antwort der Drs. 22/8829 von einer ungewissen Situation hinsichtlich der kurz- und mittelfristigen Energieversorgungssicherheit aus. Sowohl die Gasversorgung sowie auch die Elektroversorgung durch den vermehrten Einsatz von Elektroheizungen seien gefährdet.*

*Es reicht nicht, möglichst viele Windkraft- und Solaranlagen zu bauen. Es müssen auch Speichermöglichkeiten geschaffen werden, damit das Stromnetz im Gleichgewicht bleibt, die Flauten überbrückt werden können und die Solarenergie für die dunkle Jahreszeit „aufbewahrt“ werden kann.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Angaben basieren auf einer aus Anlass dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage bei den Behörden und Ämtern durchgeführten Abfrage. Diese erfolgen in der Vollständigkeit und Qualität, die in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) und der Gasnetz Hamburg GmbH (GNH) wie folgt:

**Frage 1:** *Hat der Senat einen Notfallplan für den Ausfall des Stromnetzes erstellt?*

*Wenn ja, welche Maßnahmen werden in diesem Fall ergriffen?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Gewährleistung und im Falle eines Blackouts die Wiederherstellung der Systemicherheit im Stromnetz stehen nach dem Energiewirtschaftsgesetz primär in der Verantwortung der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber Strom unter der Aufsicht der Bundesnetzagentur. Kleinere Stromausfälle werden häufig durch physische Schäden am Stromverteilnetz beispielsweise bei Bauarbeiten verursacht, haben in der Regel nur räumlich eng umgrenzte Beeinträchtigungen der Stromversorgung zur Folge und werden vom städtischen Netzbetreiber Stromnetz Hamburg meist innerhalb weniger Stunden behoben. Sollte es dagegen zu einem länger anhaltenden überregionalen Stromausfall kommen, wird der Wiederaufbau für Deutschland von den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur koordiniert. Vertiefende Informationen finden sich in

- dem Risikovorsorgeplan Strom des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), abrufbar unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/risikovorsorgeplan-strom-bundesrepublik-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/risikovorsorgeplan-strom-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4),
- dem Konzept „Zivile Verteidigung“ des BMWK, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/zivil-und-katastrophenschutz/konzeption-zivile-verteidigung/konzeption-zivile-verteidigung-node.html>,
- dem Dokument „Notstromversorgung für Unternehmen und Behörden“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), abrufbar unter [https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-13-notstromversorgung-unternehmen-behoerden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-13-notstromversorgung-unternehmen-behoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=8)
- der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2196&from=EN>.

In Hamburg greifen im Falle eines länger andauernden überregionalen Stromausfalls zudem je nach Grad der Auswirkungen die allgemeinen Katastrophenschutzpläne der Behörde für Inneres und Sport sowie der Fachbehörden. Nähere Informationen finden sich unter <https://www.hamburg.de/katastrophenschutz/>. Die SNH als Betreiberin kritischer Infrastruktur entsendet in dem Fall einen festen Vertreter in den zentralen Katastrophendienststab, der durch die Behörde für Inneres und Sport einberufen wird. Dieser fungiert als technischer Berater sowie als Verbindungsperson zum Krisenstab der SNH, der durch den Krisenstabsleiter des SNH-Krisenstabes einberufen wird.

**Frage 2:** *Mit welchen Schäden wird bei einem Ausfall des Stromnetzes gerechnet?*

**Antwort zu Frage 2:**

Ein Stromausfall zeigt je nach Umfang und Dauer Auswirkungen in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen, sodass eine genaue Aufstellung von Schäden nicht möglich ist.

**Frage 3:** *Welche Maßnahmen plant der Senat zu ergreifen, wenn das Stromnetz vor der Überlastung steht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Maßnahmen werden je nach Lage im Einzelfall in enger Abstimmung mit dem städtischen Verteilnetzbetreiber SNH ergriffen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

**Frage 4:** *Wie viele Gasspeicher bestehen in Hamburg, wer ist Eigentümer der jeweiligen und welchen Füllstand wiesen die jeweiligen zu den Stichtagen 01.01.2021, 01.06.2021, 01.01.2022 und 01.06.2022 und aktuell auf?*

**Antwort zu Frage 4:**

In Hamburg gibt es keine an das Gasnetz angeschlossenen Gasspeicher.

**Frage 5:** *Wie viele Stromspeicher mit welcher Leistung sind im Besitz der Stadt Hamburg?*

**Antwort zu Frage 5:**

Stromspeicher gibt es in den verschiedensten Größen und für die verschiedensten Anwendungsbereiche. Städtische Stromspeicher werden nicht zentral und statistisch auswertbar erfasst.

**Frage 6:** *Plant der Senat die Ertüchtigung von (weiteren) Stromspeichern? Wenn ja, mit welcher Leistung und zu wann? Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Neben den klassischen Pumpspeicherkraftwerken spielen laut dem deutschen Netzentwicklungsplan Stromspeicher zur Stabilisierung der Stromnetze bisher noch eine untergeordnete Rolle, die jedoch zukünftig stark ausgebaut werden sollen. Ein Engagement der Stadt in diesem Bereich ist grundsätzlich denkbar. Bisher gibt es jedoch noch keine Planungen dazu.

**Frage 7:** *Erst bei rund 500 Gebäuden der 1.142 Gebäude wird eine zentrale, digitale Gebäudeleittechnik genutzt (Drs. 22/8829). Sollten zukünftig alle stadteigenen Gebäude mit einer zentralen, digitalen Gebäudeleittechnik ausgerüstet werden?*

*Wenn ja, zu wann?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 7:**

Insgesamt sollen 72 Gebäude mit einer zentralen, digitalen Gebäudeleittechnik ausgestattet werden, davon 16 bis zum Jahr 2024, bei 57 Objekten ist keine Angabe möglich beziehungsweise sollen diese entsprechend ausgestattet werden, sobald hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei rund 290 Gebäuden ist keine zentrale, digitale Gebäudeleittechnik vorgesehen, da die Nachrüstung einer Gebäudeleittechnik zum Beispiel durch die Größe und Nutzung in Kombination mit dem Baualter einiger Objekte (zum Beispiel Sportanlagen) in keinem wirtschaftlichen Kosten-/Nutzenverhältnis steht. Für die übrigen Objekte ist aufgrund der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Aussage möglich.

**Frage 8:** *Plant der Senat, den eigenen Strom-, Wasser- oder Gasverbrauch zu ermitteln, um mittels Monitoring Einsparungen erzielen zu können?*

*Wenn ja, zu wann?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Behörden und Ämter ermitteln in der Regel dezentral ihre Verbräuche und setzen bereits unterschiedliche Maßnahmen, zum Beispiel zum bewussten und nachhaltigen Energieeinsatz, zur Steuerung der Gebäudeleittechnik, durch organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur energetischen Sanierung um oder prüfen entsprechende Maßnahmen.

Darüber hinaus plant die Sprinkenhof Strom-, Wasser- oder Heizenergieverbräuche regelmäßig zu ermitteln. Es wird ein Energiemanagementsystem aufgebaut, worüber nach und nach die Gebäude der Sprinkenhof eingebunden werden. Die Gebäude mit den größten Verbräuchen werden zuerst erfasst, da hier die größten Einsparpotenziale zu erwarten sind. Das Gesamtprojekt soll bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

Ein zentrales Monitoring ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen siehe Drs. 22/8677.

**Frage 9:** *Welche Zimmertemperaturen sind in Arbeitszimmern zulässig?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen sind der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A3.5) zu entnehmen. Diese beträgt aktuell für sitzende Tätigkeit 20 Grad Celsius (leichte Arbeitsschwere) beziehungsweise 19 Grad Celsius (mittlere Arbeitsschwere).

**Frage 10:** *Welche durchschnittliche Zimmertemperatur weisen die Arbeitszimmer der Verwaltung im Winter auf?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die zur Beantwortung benötigten Daten können technisch nicht abgebildet werden.

**Frage 11:** *Plant der Senat, die durchschnittliche Zimmertemperatur der Arbeitszimmer der Verwaltungen zu reduzieren?  
Wenn ja, mit welcher Temperatur wird geplant?  
Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 11:**

Siehe Antwort zu 8.

**Frage 12:** *Die Einregulierung der jeweiligen Heizungsanlagen soll bis zur nächsten Heizperiode kritisch geprüft und wo möglich Temperaturen und Betriebszeiten reduziert werden, und zwar angesichts der besonderen Problematik der Gasversorgung prioritär bei erdgasbeheizten Gebäuden (Drs. 22/8829). Wie viele der 1.142 stadteigenen Gebäude werden mit Erdgas beheizt?*

**Frage 13:** *Wie viele der 1.142 stadteigenen Gebäude werden mit welchen anderen Heizformen betrieben?*

**Antwort zu Fragen 12 und 13:**

Von den 1.142 stadteigenen Gebäuden werden 533 Gebäude mit Erdgas betrieben, 311 mit Fernwärme, 21 mit Strom (unter anderem Toilettenanlagen) und 45 mit anderen Heizformen (zum Beispiel Erdwärme, Erdöl, Holz/Pellets). Für 232 Gebäude liegen keine Angaben vor beziehungsweise werden die Gebäude nicht beheizt.

**Frage 14:** *Kurzfristige Einsparungen sind hingegen vor allem durch eine Optimierung des technischen Betriebs und durch gezielte Verhaltensänderungen zu erreichen (Drs. 22/8829). Wie überprüft der Senat die Einsparungen, wenn der Verbrauch nicht bekannt ist?*

**Antwort zu Frage 14:**

Siehe Antwort zu 8.

**Frage 15:** *Mit den Leitkriterien für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vom 3. Dezember 2019 hat der Senat den Behörden eine umfangreiche Unterlage zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Einsparung von Ressourcen zur Verfügung gestellt. Plant der Senat in Anbetracht der angespannten Situation die Leitkriterien noch anzupassen?  
Wenn ja, zu wann?  
Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 15:**

Eine Fortschreibung der Leitkriterien für die energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude der Freien und Hansestadt Hamburg ist unabhängig von der aktuellen Lage generell vorgesehen. Eine Terminierung liegt noch nicht vor. Die Leitkriterien sprechen langfristige Ziele wie das Erstellen von Sanierungsfahrplänen oder das Erreichen der Klimaziele an. Die vor der Heizperiode umzusetzenden Maßnahmen sind hingegen sehr kurzfristig vorzunehmen.